

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bekanntmachungsformen in den Thüringer Kommunen

Die Gemeinden und Landkreise sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sachverhalte öffentlich zugänglich zu machen. Hierunter fallen insbesondere Satzungen und Beschlüsse der Gemeinderäte und der Kreistage. Die Anforderungen an die Veröffentlichungen bestimmt die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (Thür-BekVO). Diese trat am 1. November 1994 in Kraft und wurde seitdem nicht geändert. Danach bleibt es den Gemeinden und Landkreisen überlassen, ob beispielsweise ein Amtsblatt unterhalten oder eine regelmäßig erscheinende Tageszeitung genutzt wird. Die Auflagen der Tageszeitungen sind rückläufig, sodass ein erheblicher Teil der Haushalte die öffentlichen Bekanntmachungen über die Tageszeitungen nicht mehr zur Kenntnis erhält. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übt die Rechtsaufsicht über die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung aus, insbesondere bei satzungsrechtlichen Anforderungen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3111** vom 29. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - Thür-BekVO -) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) sind die Satzungen einer Gemeinde im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Hat eine Gemeinde kein eigenes Amtsblatt, so kann die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, oder in einer in der Gemeinde verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung erfolgen. Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern können ihre Satzungen auch durch Anschlag an hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekanntmachen (§ 1 Abs. 2 ThürBekVO). Die Gemeinden regeln die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Hauptsatzung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 ThürBekVO).

Entsprechendes gilt nach § 5 ThürBekVO für die Landkreise im Hinblick auf die Bekanntmachung der Satzungen im Amtsblatt oder in einer mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

Auf Beschlüsse der Gemeinderäte und der Kreistage findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung keine Anwendung. Die Beschlüsse des Gemeinderats sind nach § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nach § 112 ThürKO für die Beschlüsse des Kreistags entsprechend.

1. Welche Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und Landkreise unterhalten gemäß § 1 Abs. 1 Thür-BekVO ein Amtsblatt und welche Aufwendungen sind den Gemeinden und Landkreisen im Haushaltsjahr 2020 in diesem Zusammenhang entstanden?

2. Welche Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und Landkreise nehmen die öffentliche Bekanntmachung über eine Tageszeitung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürBekVO vor und welche Aufwendungen sind den Gemeinden und Landkreisen im Haushaltsjahr 2020 in diesem Zusammenhang entstanden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die nachgefragten Informationen sind aus der als Anlage beigefügten Tabelle ersichtlich, soweit den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden hierzu Informationen vorlagen. Die Ausgaben für amtliche Bekanntmachungen werden bei Gemeinden und Landkreisen mit Verwaltungsbuchführung nach den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik nur insgesamt und nicht gesondert nach den Bekanntmachungen von Satzungen nach der Thüringer Bekanntmachungsverordnung erfasst. Bei Gemeinden und Landkreisen mit doppischer Buchführung sind die Ausgaben für amtliche Bekanntmachungen (allgemein oder speziell für die Bekanntmachung von Satzungen nach der Thüringer Bekanntmachungsverordnung) nur dann ersichtlich, wenn entsprechende Konten gebucht wurden. Deshalb liegen die mit der Kleinen Anfrage begehrten Informationen den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nur teilweise vor.

3. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass gegebenenfalls einzelne Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern und Landkreise kein eigenes Amtsblatt unterhalten und somit ein Großteil der betroffenen Einwohner, die aus unterschiedlichen Gründen nicht regelmäßig eine Tageszeitung lesen, nicht die Informationen erhalten können? Inwieweit widerspricht dabei die Auffassung der Landesregierung dem früheren Willen des Landesgesetzgebers und der Landesregierung, dass bestimmte Informationen unter bestimmten Voraussetzungen den Einwohnern bekannt gemacht werden sollen?

Antwort:

Die Bekanntmachung von Satzungen hat als Teil des förmlichen Rechtsetzungsverfahrens die Funktion, den Bürgerinnen und Bürgern die verlässliche Kenntnisnahme vom geltenden Ortsrecht ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen. Um dieser Funktion gerecht zu werden, muss die Bekanntmachung klar zum Ausdruck bringen, dass Gegenstand der Publikation eine Rechtsnorm ist. Im Gegensatz zu einer bloß nachrichtlichen Information muss sie als amtliche Verlautbarung im Sinne eines zum Rechtsetzungsverfahren gehörigen Formalakts erkennbar sein. Weitergehende Anforderungen lassen sich aus der Funktion, den Bürgern ohne Schwierigkeit die Kenntnisnahme vom Erlass der Rechtsnorm zu ermöglichen, nicht ableiten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. Oktober 2006 - 10 CN 2/05 - BVerwGE 126, 388-397, juris).

Für die drei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern, die entsprechend der Antwort zu Frage 1 kein eigenes Amtsblatt unterhalten und ihre Satzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürBekVO in einer in der Gemeinde verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung bekanntmachen, ist entscheidend, dass die Bürger und Bürgerinnen zuverlässig auf das richtige Publikationsorgan geführt werden. Dies ist auch dann noch gewährleistet, wenn ein Großteil der Bürger und Bürgerinnen die Zeitung nicht regelmäßig liest.

Aus der Sicht der Landesregierung besteht insoweit kein Widerspruch zu dem Willen des Verordnungsgebers der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994.

4. Welche Modernisierungsanforderungen gibt es aus Sicht der Landesregierung an die am 1. November 1994 in Kraft getretene Bekanntmachungsverordnung und wann sollen in diesem Zusammenhang gegebenenfalls welche Veränderungen vorgenommen werden? Inwieweit sollen öffentliche Bekanntmachungen in diesem Zusammenhang in digitaler Form als Ergänzung rechtlich zugelassen werden? Aus welchen Gründen gibt es aus Sicht der Landesregierung keine Änderungsbedarfe?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ist derzeit nicht abschließend möglich, da die internen Überlegungen im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu einer elektronischen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise noch nicht abgeschlossen sind. Grundsätzlich kommen zwei Möglichkeiten der elektronischen Bekanntmachung in Betracht. Das ist zum einen die Bekanntgabe durch Bereitstellung im Internet und zum anderen die Bekanntgabe durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblatts. In den Bundesländern überwiegt die Bekanntmachung durch die

Bereitstellung im Internet. Diese wird teilweise mit einer Print-Hinweisbekanntmachung verknüpft. Darüber hinaus sind verschiedene Einzelfragen, wie zum Beispiel die Art und Dauer der Vorhaltung und Speicherung der Bekanntmachungen, zu klären.

Maier
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP sowie die fraktionslosen Abgeordneten. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage

Form der Bekanntmachung von Satzungen und Ausgaben für öffentliche Bekanntmachungen in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern im Jahr 2020

Landkreis (LK) / Gemeinde	Form der Bekanntmachung von Satzungen nach der Hauptsatzung	Ausgaben für öffentliche Bekanntmachungen allgemein	Ausgaben speziell für die Bekanntmachung von Satzungen (falls im Haushalt ausgewiesen)
01 Große Kreisstadt Eisenach	Thüringer Allgemeine und Thüringische Landeszeitung, ab 01.07.2022 im Amtsblatt	88.500 EUR ¹	-
02 Kreisfreie Stadt Erfurt	Amtsblatt	405.894,51 EUR ²	-
03 Kreisfreie Stadt Gera	Amtsblatt	247.226,24 EUR	-
04 Kreisfreie Stadt Jena	Amtsblatt	55.400 EUR	-
05 Kreisfreie Stadt Suhl	Amtsblatt	98.000 EUR	-
06 Kreisfreie Stadt Weimar	Amtsblatt	185.900 EUR ¹	-
01 LK Altenburger Land	Amtsblatt	102.159,92 EUR	-
02 LK Eichsfeld	Amtsblatt	13.935,02 EUR	-
03 LK Greiz	Amtsblatt	31.150 EUR ¹	-
04 LK Gotha	Amtsblatt	146.404,22 EUR	-
05 LK Hildburghausen	Amtsblatt	44.466,76 EUR	-
06 LK Ilm-Kreis	Amtsblatt	72.900 EUR ¹	-
07 LK Kyffhäuserkreis	Amtsblatt	47.865 EUR	-
08 LK Nordhausen	Amtsblatt	31.487,80 EUR	-
09 LK Saale-Holzland-Kreis	Amtsblatt	124.969,39 EUR	-
10 LK Saalfeld-Rudolstadt	Amtsblatt	75.399,67 EUR	-
11 LK Schmalkalden-Meiningen	Amtsblatt	78.940,96 EUR	-
12 LK Saale-Orla-Kreis	Amtsblatt	76.588,26 EUR	-
13 LK Sömmerda	Amtsblatt	51.624,85 EUR	-
14 LK Sonneberg	Amtsblatt	64.345,53 EUR	-
15 LK Unstrut-Hainich-Kreis	Amtsblatt	7.597,74 EUR	-
16 LK Wartburgkreis	Amtsblatt	81.117,07 EUR	-
17 LK Weimarer Land	Amtsblatt	166.990,44 EUR	-

¹ Haushaltsansatz 2020

² Rechnungsergebnis; Kosten für Bekanntmachungen im Allgemeinen, davon entfallen 320.249,27 EUR auf das Amtsblatt mit 22 Ausgaben je 18 Seiten

Gemeinden in den Landkreisen			
Altenburger Land			
Altenburg	Amtsblatt	31.400,00 EUR	-
Gößnitz	Amtsblatt	1.451,49 EUR	-
Lucka	Amtsblatt	6.303,99 EUR	-
Meuselwitz	Amtsblatt	9.687,86 EUR	-
Nobitz	Amtsblatt	16.800,00 EUR	-
Schmölln	Amtsblatt	12.643,55 EUR	-
Weimarer Land			
Apolda	Amtsblatt	3.456,31 EUR	-
Bad Berka	Amtsblatt	11.650,04 EUR	-
Blankenhain	Amtsblatt	7.790,86 EUR	-
Ilmtal-Weinstraße	Amtsblatt	29.973,09 EUR	-
Grammetal	Amtsblatt	16.717,61 EUR	-
Bad Sulza	Amtsblatt	19.051,12 EUR	-
Am Ettersberg	Amtsblatt	40.756,39 EUR	-
Kranichfeld	Amtsblatt der VG Kranichfeld	22.053,85 EUR ³	-
Eichsfeld			
Breitenworbis	Amtsblatt	5.639,80 EUR	-
Heilbad Heiligenstadt	Amtsblatt	22.939,63 EUR	-
Leinefelde-Worbis	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Niederorschel	Amtsblatt	17.527,28 EUR	-
Am Ohmberg	Amtsblatt	8.039,46 EUR	-
Sonnenstein	Amtsblatt	5.151,60 EUR	-
Dingelstädt	Amtsblatt	11.227,40 EUR	-
Greiz			
Auma-Weidatal	Amtsblatt	2.389,50 EUR zzgl. 1.263,37 EUR für Bekanntmachungen im Internet	-
Bad Köstritz	Amtsblatt	5.000 EUR	-
Berga/Elster	Amtsblatt	9.000 EUR	-
Greiz	Amtsblatt	19.876,21 EUR	-
Kraftsdorf	Amtsblatt	5.256,80 EUR	-
Langenwetzendorf	Amtsblatt	15.897,29 EUR	-
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Amtsblatt	15.989,98 EUR	-
Ronneburg	Amtsblatt	7.750 EUR	-

³ im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft (VG) für alle Bekanntmachungen durch die VG

Weida	Amtsblatt	14.930,61 EUR	-
Zeulenroda-Triebes	Amtsblatt	35.220,76 EUR	-
Gotha			
Bad Tabarz	Amtsblatt	11.068,60 EUR	-
Drei Gleichen	Amtsblatt	15.986,03 EUR	-
Friedrichroda	Amtsblatt	10.528,45 EUR	-
Georgenthal	Amtsblatt	19.543,00 EUR	-
Gotha	Amtsblatt	59.805,34 EUR	-
Hörsel	Amtsblatt	102,93 EUR	-
Nesse-Apfelstädt	Amtsblatt	9.447,40 EUR	-
Nessetal	Amtsblatt	18.503,47 EUR	-
Ohrdruf	Amtsblatt	1.705,05 EUR	-
Tambach-Dietharz	Amtsblatt	6.855,00 EUR	-
Waltershausen	Amtsblatt	19.234,43 EUR	-
Hildburghausen ⁴			
Eisfeld	Amtsblatt	12.000 EUR	-
Hildburghausen	Amtsblatt	29.400 EUR	-
Schleusingen	Amtsblatt	15.000 EUR	-
Römhild	Amtsblatt	11.500 EUR	-
Heldburg	Amtsblatt der VG Heldburger Unterland	17.000 EUR ⁵	-
Ilm-Kreis			
Arnstadt	Amtsblatt	17.586,35 EUR	-
Amt Wachsenburg	Amtsblatt	58.240,29 EUR	-
Ilmenau	Amtsblatt	40.203,81 EUR	-
Stadttilm	Amtsblatt	7.500,06 EUR	-
Geratal	Amtsblatt	16.508,16 EUR	-
Großbreitenbach	Amtsblatt	12.656,86 EUR	-
Kyffhäuserkreis			
Artern	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Borxleben, Gehofen, Kalbsrieth, Mönchpfif- fel-Nikolausrieth und Reinsdorf	12.569,71 EUR	-
Bad Frankenhausen	Amtsblatt	18.145,86 EUR	-
Kyffhäuserland	Amtsblatt	8.743,80 EUR	-

⁴ Haushaltsplan 2020

⁵ im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft (VG) für alle Bekanntmachungen durch die VG

Ebeleben	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Holzsußra und Rockstedt	17.850,68 EUR	-
Greußen	Amtsblatt der VG Greußen	8.339,18 EUR	-
Roßleben-Wiehe	Amtsblatt	12.528,09 EUR	-
An der Schmücke	Amtsblatt	18.552,30 EUR	-
Sondershausen	Amtsblatt	49.675,55 EUR	-
Nordhausen			
Ellrich	Amtsblatt	15.682,65 EUR	-
Nordhausen	Amtsblatt	2.806,02 Euro	-
Werther	Amtsblatt	7.300 EUR	-
Harztor	Amtsblatt	30.000 EUR	-
Heringen	Amtsblatt	5.000 EUR	-
Bleicherode	Amtsblatt	25.000 EUR	-
Saale-Holzland-Kreis			
Bürgel	Amtsblatt	7.500 EUR ⁶	-
Stadtroda	Amtsblatt	14.450 EUR ⁶	-
Dornburg-Camburg	Amtsblatt der VG Dornburg-Camburg	in VG-Umlage enthalten	-
Kahla	Amtsblatt	1.000 EUR ⁶	-
Bad Klosterlausnitz	Ostthüringer Zeitung	10.000 EUR	-
Eisenberg	Ostthüringer Zeitung	8.000 EUR	-
Hermsdorf	Amtsblatt der VG Hermsdorf	in VG-Umlage enthalten	-
Saalfeld-Rudolstadt			
Saalfeld/Saale	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Rudolstadt	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Bad Blankenburg	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Uhlstädt-Kirchhasel	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Unterwellenborn	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Königsee	Amtsblatt	nicht ausgewiesen	-
Schmalkalden-Meiningen			
Kaltennordheim	Amtsblatt der VG Hohe Rhön	in VG-Umlage enthalten	-
Breitungen (Werra)	Amtsblatt	3.552,84 EUR	958,57 EUR
Wasungen	Amtsblatt	1.000 EUR	176 EUR
Floh-Seligenthal	Amtsblatt	4.449,89 EUR	4.449,89 EUR
Grabfeld	Amtsblatt	3.470,00 EUR	-

⁶ Haushaltsplan 2020

Schmalkalden	Amtsblatt	23.208,21 EUR für Amtsblatt zzgl. 2.522,87 EUR sonstige Kosten	-
Steinbach-Hallenberg	Amtsblatt	5.890 EUR ⁷	-
Zella-Mehlis	Amtsblatt	18.495,98 EUR	-
Brotterode-Trusetal	Amtsblatt	3.020,25 EUR	-
Meiningen	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld	31.289,63 EUR	-
Saale-Orla-Kreis			
Bad Lobenstein	Amtsblatt	6.140,27 EUR	-
Neustadt an der Orla	Amtsblatt	23.127,39 EUR	-
Pößneck	Amtsblatt	rund 2.500 EUR	rund 1.000 EUR
Remptendorf	Amtsblatt	4.209,59 EUR	-
Rosenthal am Rennsteig	Amtsblatt	4.713,44 EUR	-
Saalburg-Ebersdorf	Amtsblatt	13.600,00 EUR	1.500,00 EUR
Schleiz	Amtsblatt	29.077,00 EUR	-
Tanna	Amtsblatt	4.684,90 EUR für Amtsblatt	-
Triptis	Amtsblatt	6.764,30 EUR	346,42 EUR
Wurzbach	Amtsblatt	5.809,00 EUR	-
Sömmerda			
Buttstädt	Amtsblatt	10.577,00 EUR	-
Kindelbrück	Amtsblatt der VG Kindelbrück	in VG-Umlage enthalten	-
Kölleda	Amtsblatt der VG Kölleda	in VG-Umlage enthalten	-
Sömmerda	Amtsblatt	35.078,53 EUR	-
Weißensee	Amtsblatt	10.873,42 EUR	-
Sonneberg			
Lauscha	Amtsblatt	3.500 EUR	-
Schalkau	Amtsblatt	3.800 EUR	-
Sonneberg	Amtsblatt	27.000 EUR	-
Steinach	Amtsblatt	9.700 EUR	-
Frankenblick	Amtsblatt	7.000 EUR	-
Föritztal	Amtsblatt	20.000 EUR	-
Neuhaus am Rennweg	Amtsblatt	30.000 EUR	-
Unstrut-Hainich-Kreis			
Anrode	Amtsblatt	1.000 EUR ⁸	-

⁷ im Jahr 2021

⁸ Haushaltsansatz 2020

Bad Langensalza	Amtsblatt	3.956,01 EUR	-
Mühlhausen/Thür.	Amtsblatt	357,47 EUR	-
Nottertal-Heilinger Höhen	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Körner und Marolterode	11.034,12 EUR	-
Südeichsfeld	Amtsblatt	13.599,26 EUR	-
Unstrut-Hainich	Amtsblatt gemeinsam mit der Gemeinde Schönstedt	6.140,15 EUR	-
Unstruttal	Amtsblatt	7.675,24 EUR	-
Vogtei	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Kammerforst und Oppershausen	9.666,27 EUR	-
Wartburgkreis			
Amt Creuzburg	Amtsblatt der VG Hainich-Werratal	25.549,95 EUR ⁹	-
Bad Liebenstein	Amtsblatt	3.409,48 EUR	-
Bad Salzungen	Amtsblatt	15.742,77 EUR	-
Barchfeld-Immelborn	Amtsblatt	4.067,25 EUR	-
Dermbach	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal	11.220,64 EUR	-
Geisa	Amtsblatt gemeinsam mit den Gemeinden Buttlar und Schleid	10.485,32 EUR	-
Gerstungen	Amtsblatt	25.000 EUR ¹⁰	-
Hörselberg-Hainich	Amtsblatt	25.000 EUR ¹⁰	-
Krayenberggemeinde	Amtsblatt	5.816,58 EUR	-
Ruhla	Zeitung	7.758,32 EUR	-
Treffurt	Amtsblatt	13.321,43 EUR	-
Untereibzbach	Amtsblatt gemeinsam mit der Stadt Vacha	10.648,32 EUR	-
Vacha	Amtsblatt gemeinsam mit der Gemeinde Untereibzbach	15.093,07 EUR	-
Werra-Suhl-Tal	Amtsblatt	3.631,82 EUR	-
Wutha-Farnroda	Amtsblatt	9.377,58 EUR	-

⁹ im Haushalt der Verwaltungsgemeinschaft (VG) für alle Bekanntmachungen durch die VG

¹⁰ Haushaltsansatz 2020